BUND Naturschutz in Bayern e.V., Seestr. 10-AlpSeeHaus, 87509 Immenstadt

Landratsamt Oberallgäu

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Per Mail an [redacted]@lra-oa.bayern.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Kempten-Oberallgäu
AlpSeeHaus, Seestr. 10
87509 Immenstadt
Tel 08323 – 9988740
kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de
www.kempten.bund-naturschutz.de

4.12.2025

Vorhaben laut Anschreiben des Landratsamtes vom 10.11.2025: ***BayESG/05/25 - Scheidtobelbahn***

„ … die Fellhornbahn GmbH plant die Scheidtobelbahn mit einer kuppelbaren 6er Sesselbahn auf exakt derselben Trasse wie die bestehende Bahn zu ersetzen. Dabei wird sich die Talstation rd. 100 m weiter talwärts und die Bergstation rd. 220m weiter bergwärts der bestehenden Station befinden. Im gleichen Zuge werden die Bierenwangbahn und die Scheidtobelbahn zurückgebaut. Als mit dieser Baumaßnahme verbundene Erdbaumaßnahmen werden die Anbindung der Berg- und Talstation sowie der Umbau bzw. die Ertüchtigung der Familienabfahrt gewertet.

Weitere Baumaßnahmen werden in den angehängten Berichten erläutert, jedoch in separaten wasserrechtlichen, baurechtlichen und seilbahnrechtlichen Verfahren geprüft.

Technische Daten der neuen Scheidtobelbahn:

Typ:	*Kuppelbare Sesselbahn mit 6 Personen/Sessel*
Anzahl der Sessel:	*71 Stk.*
Bahnlänge:	*horizontal: 1.381,46 m, schräg: 1.430,41 m*
Höhenunterschied:	*349,20 m*
Förderleistung:	*2.900P/h*
Trassenbreite benötigt:	*15,5m*
Streckenbauwerke:	*13 Stk.*

Die bestehende Scheidtobelbahn aus dem Jahr 1995 mit einer Förderleistung von 1200 P/h und die Bierenwangbahn aus dem Jahr 2016 mit einer Förderleistung von 2400 P/h werden zurückgebaut.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für den Zugang zu den Unterlagen und ausdrücklich für die Terminverschiebung bei der „freiwilligen Beteiligung“ zu o.g. Verfahrenskomplex. Nach Prüfung und Bewertung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: **Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt die vorliegenden Planungen zum Neubau der Scheidtobelbahn mit Folgeeingriffen entschieden ab und behält sich eine rechtliche Prüfung vor. Die ablehndene Haltung ergibt sich vor allem aus den flächenhaften Schädigungen durch umfangreiche Pistenbaumaßnahmen, die mit dem beantragten Neubau der Scheidtobelbahn verknüpft sind.**

Der Fellhornbahn GmbH geht es um ein neues Geschäftsmodell: Das Skigebiet soll für Anfänger ertüchtigt werden, ein sogenannter „Blauer Ring“ soll für das gesamte Skigebiet geschaffen werden. Dieser „Blaue Ring“, also die Anfängertauglichkeit des gesamten Skigebietes ist jedoch mit einer Reihe von flächenhaften Pistenplanierungen verbunden.

In den vorliegenden Unterlagen wird ein Genehmigungsverfahren nach BayESG abgearbeitet. Die Genehmigungsbehörde ergänzt: *„Als mit dieser Baumaßnahme verbundene Erdbaumaßnahmen werden die Anbindung der Berg- und Talstation sowie der Umbau bzw. die Ertüchtigung der Familienabfahrt gewertet.“ (email Landratsamt Oberallgäu 10.11.2025)*

Die Pistenplanierung der 90°-Kurve der Familienabfahrt hätte also einerseits Teil des vorliegenden Verfahrens sein können, wurde jedoch andererseits bereits im Herbst 2025 realisiert.

Hiermit stellen wir nach Umweltinformationsgesetz den Antrag, uns alle bereits erteilten Genehmigungen für Pistenbaumaßnahmen zukommen zu lassen (an persönlichen Daten sind wir nicht interessiert, ggf. bitte schwärzen).

Wir bitten Sie dabei um detaillierte Auskunft, welche Flächen (Massen- und Flächengrößen, Lage, Vegetation, Ausgangszustand) für Pistenumbau, Wegeverlegungen, Skibetriebsanpassungen etc. im Rahmen des Geschäftsmodells „Blauer Ring“ bereits planiert wurden und noch dafür vorgesehen sind. Als Orientierung dient die Abb.1 des Technischen Berichts (S 3):
„Blauer Ring nach Umsetzung aller geplanten Maßnahmen“:

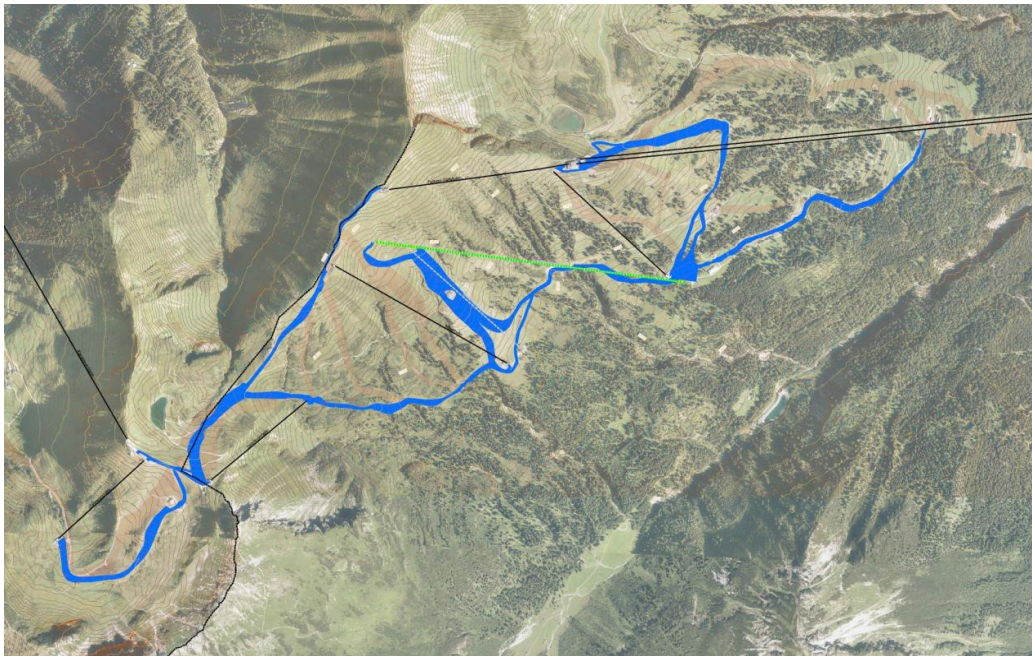

Darüber hinaus ist ein neues Speicherbecken mit einem Volumen von 170.000m³ geplant.

Wir forden eine Flächenbilanzung für die gesamte um eine ggf. auslösende Wirkung für eine UVP (§10 BayNatschG) abschätzen zu können. Dabei ist auch der Anteil an „anfängertauglicher Anbindung an das Skigebiet an der neuen Berg- und Talstation Scheidtobelbahn“ zu überprüfen, da insbesondere an der neuen Bergstation einzigartige, nicht wiederherstellbare alpine Lebensräume verloren gehen werden.

Weiterhin ergibt sich unsere ablehnende Haltung mit Blick auf die kumulativen Wirkungen bereits erfolgter und in naher Zukunft noch geplanter Eingriffe im Bereich des Skigebietes Fellhorn.

Hier sind in den vergangenen rund 50 Jahren bereits massive Störungen der Tierwelt und unwiederbringliche Verluste an äußerst seltenen Biotoptypen und geschützten Lebensräumen zugunsten des alpinen Skibetriebes (von den staatlichen Genehmigungsbehörden) toleriert worden.

Folgende internationale, nationale und regionale Planungs- und Rechtsgrundlagen sehen wir nicht ausreichend berücksichtigt:

1. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für den Alpenplan Zone B
2. Alpenkonvention - Bodenschutzprotokoll
3. UVP-Pflicht für Pistenbaumaßnahmen
4. UVS – Variantenprüfung (bezieht sich nur auf Lage der Fellhornbahn)

Folgende Planunterlagen haben die Eingriffsschwere und die kumulativen Wirkungen auf Schutzgebiete und die naturschutzfachlichen Schutzgüter (Boden, Wasser, Tiere&Lebensräume, Pflanzen&Vegetation) nicht ausreichend berücksichtigt:

5. Kritische Bewertung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der saP
6. Verstoß gegen die Verordnung NSG Allgäuer Hochalpen
7. LBP – Bewertung der BNT und Ausgleichsbilanz

Diese Punkte werden nachfolgend behandelt:

1. **Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für den Alpenplan Zone B sind nicht erfüllt:**

   Ziel 2.3.5 für Zone B des Alpenplans

   (Z) In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.

   Begründung: Zu 2.3.5 (B) In der Zone B können Vorhaben im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht.

   Fazit: Wir halten die Planung „Blauer Ring“ und als Teilstück das hier behandelte Vorhaben BayESG/05/25 – Scheidtobelbahn für nicht vereinbar mit den Vorgaben des Alpenplans Zone B, da in erheblichem Maße nach BNatschG geschützte Biotope zerstört werden. Diese nicht widerherstellbaren Biotope können nicht ausgeglichen werden (siehe LBP) Zusätzlich ist nach der Verordnung des Naturschutzgesbiet Allgäuer Hochalpen die Pistenbaumaßnahme im Bereich des Scheidtobels verboten und es ist nicht ausgeschlossen, dass FFH-Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden.

2. Vorgaben der Alpenkonvention – Art. 14 Bodenschutzprotokoll:

„(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, daß (…)

- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen werden nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“

Das Fellhorn als Flyschberg ist großflächig als geologisch labil zu bezeichnen. In diesen Bereichen sind Pistenbaumaßnahmen nach Art. 14 Bodenschutzprotokoll gesetzlich ausgeschlossen. Die Instabilität und Neigung zu Hangrutschungen wird auch in den Unterlagen bestätigt (vgl. Geotechnisches Gutachten, Beilage 12).

Die Gefahrenhinweisbereiche im Bayernatlas betreffen das gesamte Skigebiet. Auch in den Unterlagen wird diese labile Geologie des Fellhorns dargelegt. Es wird u.a. auch auf Vermessungen vor Ort hingewiesen: *„An der bestehenden Bergstation konnten seit 1995 mittels wiederholter Vermessungen langsame, kontnuierliche Hangbewegungen in südöstlicher Richtung nachgewiesen werden. Eine völlige Stabilisierung dieser Bewegungen ist nicht zu erwarten.“* (LBP, S 33)

Fazit: Wir halten die großflächigen Erdbaumaßnahmen und die Verlängerungen der Scheidtobelbahn samt Swisscord zur Realisierung des „Blauen Rings“ für nicht vereinbar mit dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention.

Wir verweisen hierzu auf entsprechende Gefahrenhinweise aus dem Bayernatlas:

- Gefahrenhinweisbereich für flachgründige Hanganbrüche

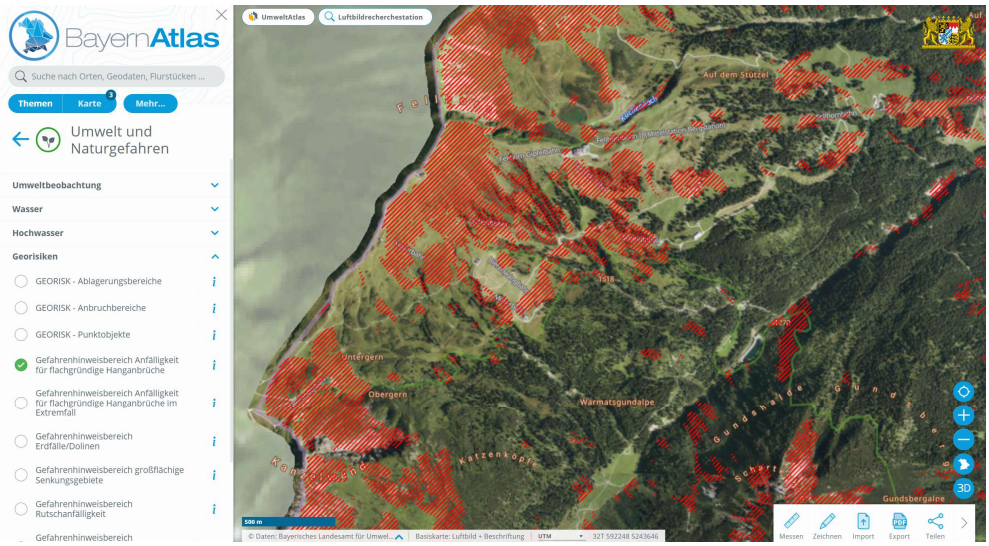

- <u>Gefahrenhinweisbereich tiefreichende Rutschungen:</u>

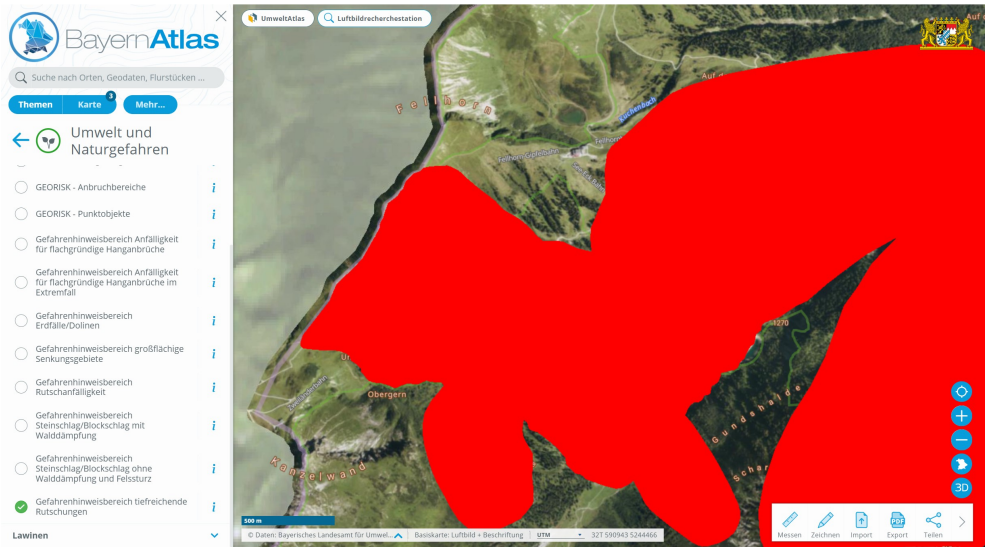

- <u>Gefahrenhinweisbereich Rutschanfälligkeit</u>

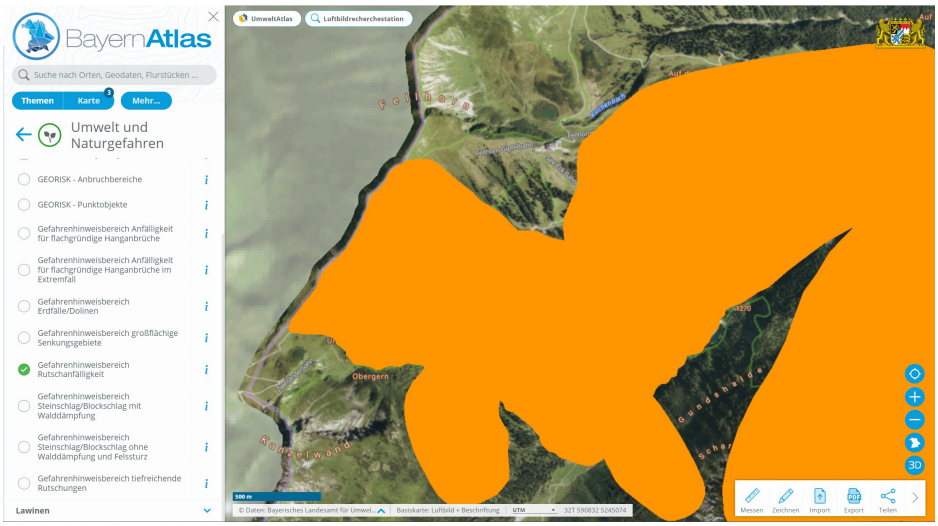

-

<u>Georisk –Ablagerungsbereiche:</u>

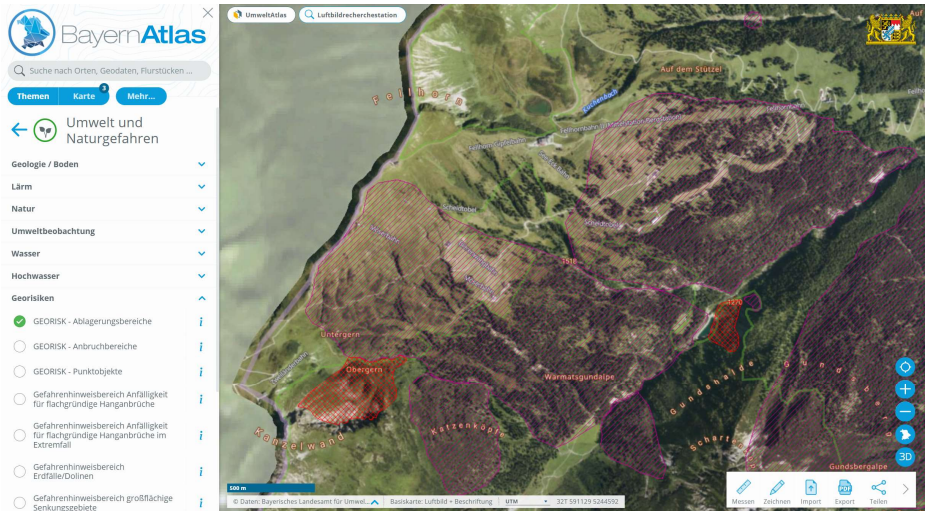

Wir halten in diesem Zusammenhang auch die Rodung und teilweise dauerhafte Überbauung von 5.240 m² + 915 m² Schutzwald mit besonderer Funktion für den Lawinen- und Bodenschutz für die neue Talstation für nicht genehmigungsfähig. (vgl. LBP S 59-60).

3. UVP-Pflicht für Pistenbaumaßnahmen und kumulative Wirkungen

In der UVS wird pauschal und unbegründet behauptet:

„Ebenso entfällt die UVP-Pflicht für die Pistenbaumaßnahmen nach Art. 10 Abs. 2 BayNatSchG.“ (UVS S 5).

Die Unterlagen beziehen sich auf die Beantragung des Vorhabens BayESG/05/25 – Scheidtobelbahn, einen deutlich enger begrenzten Eingriffsbereich als die Betrachtung aller Eingriffe zum „Blauen Ring“. Diese summieren sich wie folgt:

Neubau Scheidtobel mit Pistenanbindung Familienabfahrt (nach BayESG/05/25):

- Neubau Scheidtobelbahn mit berg- und talseitiger Verlängerungen, Trassenverbreiterung und neuen Stützfundamenten
- Pistenanbindung Bergstation Scheidtobelbahn
- Pistenanbindung Talstation Scheidtobelbahn
- Pistenumbau im Scheidtobel
- Pistenplanierung Familienabfahrt

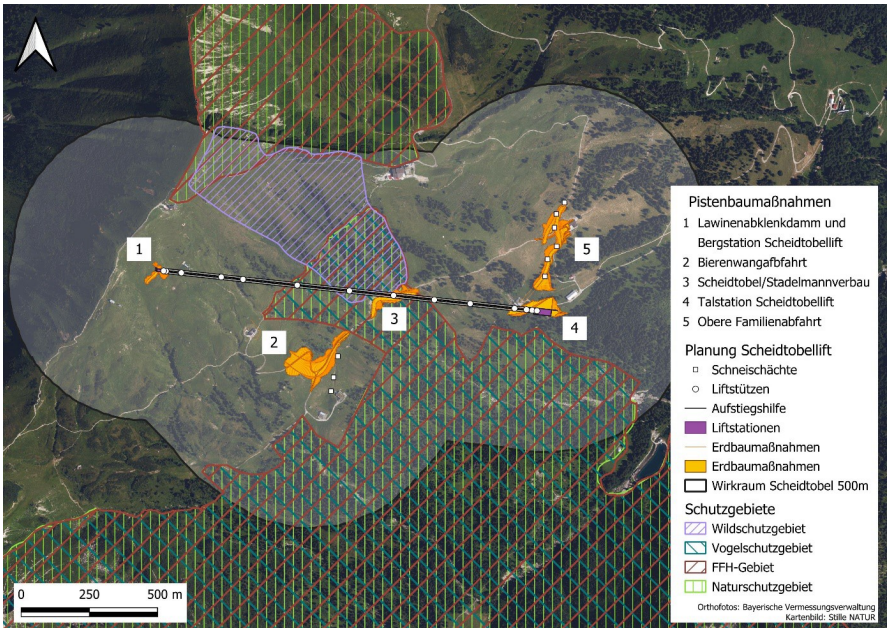

saP Abb. 2, S 3: Übersicht der geplanten Baumaßnahmen im Bereich Scheidtobel

Zuordnung von Erdbaumaßnahmen im vorliegenden Verfahren, dabei sind mindestens 2 und 5 ebenso anzusehen wie weitere Pistenbaumaßnahmen für den „Blauen Ring“, die offenbar getrennt beantragt werden.

Weitere Vorhaben Pisten- und Liftbau „Blauer Ring“:

- Pistenkorrekturen 90°-Kurve (bereits durchgeführt)
- Swisscord mit Pistenanbindung (eigene Einreichung)
- Baumaßnahme Bierenwangpiste (eigene Einreichung)
- Baumaßnahme Walsergundabfahrt (eigene Einreichung)
- Verrohrung Walsergundabfahrt (eigene Einreichung)

Zusätzliches Vorhaben

- Neubau Speicherteich (eigene Einreichung)

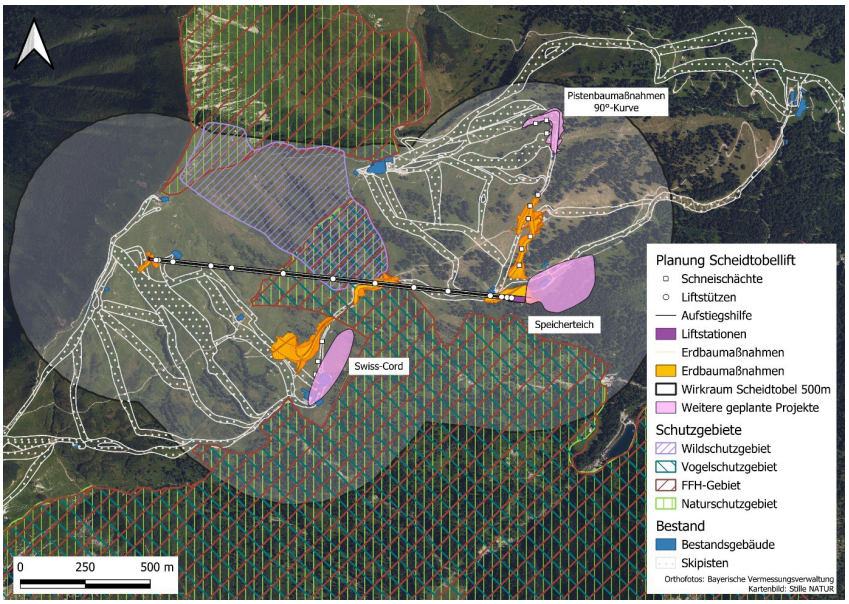

saP, Abb. 1, S 2: Übersicht des geplanten Scheidtobellifts und der dazugehörigen Pistenbaumaßnahmen sowie weitere in Zukunft geplante Modernisierungs-projekte im Skigebiet Fellhorn Kanzelwand.

Die vorgelegten Planunterlagen sind daher nicht vollständig auf das Gesamtprojekt „Blauer Ring“ ausgelegt, sondern fragmentiert bzgl. ihrer Umweltwirkungen betrachtet und werden ebenso scheibchenweise beantragt (teilweise bereits bewilligt und umgesetzt). So werden als kumulierende Projekte lediglich der Pistenumbau 90°-Kurve und der Speicherteich gesehen (vgl. UVS S 30, Kumulierende Vorhaben). Weitere getrennte Verfahren der Pistenbauprojekte sind in die Betrachtung einzubeziehen.

Der geplante Neubau der Scheidtobelbahn bedeutet eine Verlängerung und Verbreiterung der Liftrasse. Auch die Stützenfundamente kommen teilweise im Bereich der bestehenden Trasse auf bislang noch nicht überbauten Biotopflächen zu liegen. Weiterhin sind Rodungen von Schutzwald erforderlich, so dass sich faktisch ein **Teil-Neubau auf etwa einem Drittel der Fläche für die neue Scheidtobelbahn ergibt.**

Fazit: Wir halten die Fragmentierung der Antragsunterlagen in Maßnahmen nach BayESG/05/25 – Scheidtobelbahn und separater Betrachtung von zusätzlichen Pistenbaumaßnahmen zum „Blauen Ring“ für naturschutzfachlich nicht akzeptabel, da die Eingriffsschwere aller im Zusammenhang stehenden technisch-funktionalen Pistenbaumaßnahmen samt Swisscord und 90°-Kurve kumulativ nicht betrachtet werden. Der Neubau der Scheidtobelbahn erschließt dabei 320 m zusätzliche Lifttrasse, davon bergwärts 220 m im Bereich weitgehend unbeeinträchtigter alpiner Vegetation.

Wir sehen die Genehmigungsbehörden und die höhere Landungsplanungsbehörde in der Pflicht, alle Pisteneingriffe – auch die im Verfahren BayESG/05/25 – Scheidtobelbahn behandelten - für den „Blauen Ring“ in einem gesonderten Verfahren zu betrachten, deren Flächenverbrauch sich addiert und damit ggf. den (modernisierten) Schwellenwert zur UVP-Pflicht erreicht.

4. UVS – Variantenprüfung

Die UVS skizziert die Alternativenprüfung wie folgt:

„Ziel der Untersuchung war es, den optimalen Bergstationsstandort zu finden, um die betrieblichen und ökologischen Anforderungen zu erfüllen und die übergeordneten Projektziele, insbesondere die Schaffung eines durchgehenden „Blauen Rings“ aus leichten Abfahrten zu erreichen.“ (UVS, S 26)

Die Gesamtheit der Pistenplanierungen und sind damit genauso zentral wie der Neubau der Scheidtobelbahn, um den „Blauen Ring“ zu realisieren.

Wir halten daher die vorliegende Variantenprüfung zur Scheidtobelbahn für die Erfordernisse des „Blauen Rings“ für zu kurz gegriffen. Zudem fehlen wesentliche gebräuchliche Abwägungsmodalitäten wie die Behandlung aller Schutzgüter vorzugsweise im Rahmen einer Bewertungsmatrix für die verschiedenen Varianten.

Fazit: Nur ein Verfahren und eine Variantenprüfung zum „Blauen Ring“ kann die Gesamtwirkung der bereits eingetretenen und kommenden Eingriffe, also Scheidtobelbahn samt aller Pistenbaumaßnahmen (incl. bereits 90°-Kurve) abschätzen. Die Aufteilung in zugängliche und nicht-zugängliche Verfahrenselemente und scheibchenweise Betrachtungen werden den hohen ökologischen Anforderungen des Wirkraums im mehrfach geschützten Fellhorngebiet nicht gerecht.

Angesichts der Klimakrise und der absehbaren Endlichkeit des Skibetriebs am Fellhorn innerhalb diesen Jahrhunderts ist ein in der Gesamtheit so schwerer Eingriff in nicht ausgleichbare und nicht widerherstellbare Biotope nicht mehr zu verantworten.

Die Nullvariante (Weiterbetrieb wie bisher, solange ein Skibetrieb noch möglich ist), ist daher klar zu bevorzugen.

5. Kritische Bewertung EU-, Bundes- und Landesweitern Bedeutung: saP und FFH-VP

Die Bedeutung vor allem der alpinen bis subalpinen Lagen des Fellhorns für den Natur- und Artenschutz auf Ebene des europaweiten Netzes Natura 2000 (FFH, SPA) und des nationalen, überregionalen und regionalen Naturschutzes (NSG, ABSP) wird im LBP und UVS beschrieben und in der saP und FFH-VP auf Erheblichkeit geprüft.

<u>Bestand und fortgeschrittene Beeinträchtigung von Vegetation / Lebensraumtypen:</u>

Gerne zitieren wir hier die vorliegende UVS, die gravierende Eingriffe und Zerstörungen hochwertigster Biotopflächen und Lebensräume fachlich beschreibt und bewertet:

„Das Fellhorn bildet mit einer Gipfelhöhe von 2.037 m NN die höchste Erhebung im Flysch der bayerischen Alpen. Aufgrund der gesteinsbedingten edaphischen Vielfalt und des kleinräumig differenzierten Reliefs weist dieser Berg eine Vielfalt hochwertigster Biotope auf und <u>zählt den naturschutzfachlich wertvollsten Gebieten der bayerischen Alpen</u>. Dementsprechend sind die Biotopflächen am Fellhorn im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Oberallgäu (LfU, 2017) <u>als landesweit bedeutsam eingestuft</u> worden.

Die herausragenden Vegetationsgesellschaften des Biotops sind hochmontane bis subalpine Borstgrasrasen (Geo montani-Nardetum bzw. Aveno-Nardetum), Rost-Alpenrosenheiden und die Gesellschaften des Moordistrikts."

….

„Die zentralalpin anmutenden Alpenrosenheiden des Fellhorn-Schlappolt-Gebiets gehören zu den großflächigsten Beständen des bayerischen Alpenraumes überhaupt. Durch Vernetzung mit seltenen Schneetälchen- und Windkantengesellschaften erhalten sie eine zusätzliche Aufwertung. Der Hangmoordistrikt Bierenwang-Alpe ist der größte bayerische subalpine Hangmoorkomplex und auch aufgrund der Höhenlage und des Artbestands ein national bedeutsames Moor (Ringler, 1981). Seine Struktur ist durch Quellnischen, überrieselte Hangmoore und soliombrogene Riedelmoore bestimmt. Durch den Bau der Aufzugsanlagen der Fellhornbahn ist die Fläche des Hangmoorkomplexes, aber auch der silikatischen Gratfluren, der subalpinen Borstgrasrasen und der Alpenrosenheiden deutlich eingeschränkt worden. Eine permanente Belastung geht von Bodenschäden aus, die durch Weidenutzung und Pistenpflege entstehen."

….

„In Hangrinnen und Hangmulden sind Quellmoore mit der Vegetation alpiner Kalkflachmoore und alpiner Rieselfluren eingeschaltet. Die seltene Eisseggen-Rieselflur, die in Bayern nur in den Allgäuer Alpen zu finden ist, ist im Projektgebiet vertreten. Diese Quellmoore bilden den Oberrand der ausgedehnten Riedelvermoorungen an den Unterhängen."

…

„Einen erheblich größeren Einfluss auf die Lebensraumvielfalt hat die Einrichtung und der Ausbau der Infrastruktur für das Skigebiet. Entlang des Grats ist die frühere, reichhaltige Flora nur noch an wenigen Stellen erhalten. Der Moorkomplex der Bierenwang-Alpe wurde durch den Pistenbau in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Pistenflächen haben die Riedel von den oberhalb gelegenen Quellbereichen weitgehend abgeschnitten. Die baulich veränderten Flächen sind in der Regel gut begrünt, hinsichtlich ihres Artenspektrums aber im Vergleich zu den unveränderten Flächen auch noch nach Jahrzehnten deutlich verarmt. Häufig sind Störungszeiger aus den tieferen Lagen beigesellt. Trotz dieses Eingriffes bleibt das Fellhorn aber weiterhin ein Hotspot der Artenvielfalt in den Allgäuer Alpen." (UVS S 16-17)

Wir schließen uns hier den Darstellungen und der Bewertung des Verfassers in UVS und LBP an. Weiterhin werden auch innerhalb des Wirkraums „Scheidtobelbahn" im NSG und FFH-Gebiet Allgäuer Hochalpen entsprechende Flächen als geschützte Lebenseraumtypen (LRT) durch die Trassenerweiterung, und neu positionierte Liftstützen und den Baustellenbetrieb zerstört oder beeinträchtigt.

Darunter sind als nicht wiederherstellbare Lebensraumtypen im Schutzgebiet (NSG, FFH, Wildschutzgebiet) wegen „Flächeninanspruchnahme durch Liftstützen und Liftrasse sowie Erdbaumaßnahmen zur Pistenanpassung" betroffen (FFH-VP, Tabelle 10, S 18 ff) :

- LRT 6150 Boreo-alpines Grasland
- LRT 7239 Kalkreiche Niedermoore
- LRT 91D0* Moorwälder

Tierwelt:

Die Betroffenheit von Tierarten werden durch die saP sowie FFH-VP geprüft, dabei werden Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I VS-RL in den FFH- und SPA-Gebieten im Wirkraum bearbeitet.
Am Beispiel des vom Aussterben bedrohten Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Alpensalamanders zeigt sich u.A.n. beispielhaft, dass in letzter Konsequenz ein verharmlosender Umgang mit der Betroffenheit der Arten vorherrscht.

Birkhuhn, bisheriger Erhaltungszustand im SPA-Gebiet mittel bis schlecht (C):

„Das Birkhuhn zählt zu den streng geschützten Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ist Zielart in mehreren bayerischen Natura 2000-Gebieten, darunter dem FFH-Gebiet „Schlappolt" (8627-302) sowie dem SPA-Gebiet „Allgäuer Hochalpen" (DE8528-401). Für diese Gebiete wurden spezifische Erhaltungsziele festgelegt, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Zentrales Ziel ist der Erhalt sowie die Förderung geeigneter Lebensräume des Birkhuhns. Hierzu zählen strukturreiche Mosaiklandschaften mit lichten Wäldern, Zwergstrauchheiden, Bergwiesen und offenen Flächen. Diese bieten nicht nur geeignete Nahrung, sondern auch Deckung vor Prädatoren und Witterungseinflüssen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Winterlebensräumen mit ausreichender Schneedecke und geschützter Vegetation zu, die dem Birkhuhn als Rückzugsraum in der kalten Jahreszeit dienen.

Neben dem Lebensraumerhalt ist die Minimierung von Störungen eine zentrale Maßnahme zum Schutz der Art. Das Birkhuhn ist äußerst störungsempfindlich, insbesondere während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit. Freizeitaktvitäten wie Skitourengehen, Freeriden, Schneeschuhwandern oder auch die Erschließung neuer Infrastrukturen können gravierende Auswirkungen auf die lokale Population haben." (FFH-Verträglichkeitsprüfung S 23)

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das Birkhuhn kommt hierbei zunächst zu folgendem Ergebnis:

„Besonders kritisch sind:

- *die unmittelbare Nähe zu kartierten Balzplätzen des Birkhuhns,*
- *der potenzielle Habitatverlust und die Fragmentierung,*
- *das Kollisionsrisiko mit der Liftinfrastruktur,*
- *der langfristige Nutzungsdruck durch Wintersport,*
- *sowie die Beeinträchtigung funktionaler Rückzugsräume im Winter.*

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete im Sinne von § 34 BNatSchG ist damit nicht auszuschließen."

Ebenso werden wird angemerkt, dass *„kumulative Beeinträchtigungen des großräumigen Lebensraumverbunds möglich"* sind. (FFH-VP S 25)

Verbal-argumentativ wird schließlich behauptet, dass die Eingriffe nur bereits vorhandene Störungen des Winterbetriebes im Ist-Zustand fortsetzen und damit eben doch nicht erheblich wirken würden. Angesichts des schlechten Erhaltungszustandes C im FFH-Gebiet und der unwiederbringlichen Flächenverluste an geschützten, vom Birkhuhn genutzten Lebensraumtypen widersprechen wir dieser Einschätzung. Wir gehen dagegen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Birkhuhnes durch das aktuelle Vorhaben aus.

Alpenschneehuhn, bisheriger Erhaltungszustand im SPA-Gebiet gut (B):

„Das Alpenschneehuhn ist als besonders störungsempfindliche Charakterart alpiner Offenräume ein hochgradig sensibles Schutzgut im Wirkbereich des geplanten Vorhabens. Die vorliegenden Wirkfaktoren insbesondere Lebensraumverlust, Störung während sensibler Phasen, Verlust winterlicher Refugien sowie Kollisionsrisiken wirken direkt auf die Bestandsstabilität und die funkLonale Habitatverfügbarkeit. In Verbindung mit der exponierten Höhenlage und der Tatsache, dass viele alpine Vorkommen bereits unter starkem Druck durch Klima- und Landnutzungsänderungen stehen, ist eine erhebliche BeeinträchLgung der Erhaltungsziele nach § 34 BNatSchG nicht auszuschließen."
Auch hier wird angemerkt, dass *„kumulative Beeinträchtigungen des großräumigen Lebensraumverbunds möglich"* sind.

Die erhebliche Störung wird ausgeführt (FFH-VP S 26-28), um dann beim LRT 6150 Alpine Silikatmagerrasen erneut widersprüchlich wegen der nur punktuellen Zerstörung des für die Alpenschneehuhn wichtigen Lebensraums im Bereich des FFH-Gebietes abzumildern (vgl. FFH-VP S 30). Dieser nicht wiederherstellbare Lebensraumtyp wurde bereits durch den Bau und Pistenmaßnahmen der Bierenwangbahn (Bergstation) zerstört.

Zusätzlich werden Silikatmagerrasen nun durch die Bergstation und Pistenanbindung der neuen Scheidtobelbahn beansprucht und verloren gehen, so dass insgesamt durch den flächigen Verlust an das Schutzgebiet angrenzender Bereiche und zustätzlicher Bereiche im FFH-Gebiet unserer Meinung nach eine erhebliche Verschlechterung wahrscheinlicher ist als keine.

Zudem liegen im Eingriffsbereich keine aktuellen Bestandsaufnahmen vor. Eine aktuelle Bewertung kann daher nicht vorgenommen werden. Auf Grund der dargestellten Beeinträchtigungen und der mangelhaften Datenlage ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch das aktuelle Vorhaben nicht auszuschließen.

Wir halten daher aus naturschutzfachlicher Sicht das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebieten und des SPA-Gebietes insbesondere für die angeführten Vogelarten und wegen der unwiederbringlichen Verluste der angeführten Lebensraumtypen für nicht vereinbar.

Alpensalamander – Tierart des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie:

„Bei den Nachweisen im Planungsgebiet aus der Artenschutzkartierung (ASK) bzw. Karla Natur handelt es sich um Sichtbeobachtungen. Die Nachweise von Stille NATUR sind im Zuge des Kleinsäugermonitorings mithilfe von Kamerafallen entstanden (siehe Abb. 4). Da die Kameras sehr flächig und über mehrere Jahre (2019-2024) eingesetzt wurden und 2024 Begehungen im gesamten Eingriffsgebiet mit gezielter Suche nach dem Alpensalamander stattfanden, kann die Datenlage trotz Nachweisschwierigkeit der Art als günstig eingestuft werden."

Wir halten es für sehr unwahrscheinlich, dass der Alpensalamander nur auf den angegebenen Fundpunkten beschränkt am Fellhorn lebt, da günstige Lebensraumstrukturen im gesamten Eingriffsbereich reichlich vorhanden sind.

Eine Untersuchung im Nationalpark Berchtesgaden hat gezeigt, dass die Verbreitung des Alpensalamanders weit über die Sichtbeobachtungen hinausgeht, auch in Lebensräumen, in denen eine so große Population nicht erwartbar war. Die üblichen Vergrämungsmaßnahmen, die auch hier vorgeschlagen werden, sind fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Siehe dazu: *www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an47214klar_weiss_2025_herpetofauna.pdf*
Wir gehen daher von Tötungs- und Störungsverbotstatbeständen aus!

6. Verstoß gegen die Verordnung des NSG Allgäuer Hochalpen:

Die geplante Pistenbaumaßnahme im Scheidtobel liegt im Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen und verstößt gegen Verbotstatbestände der Naturschutzgebietsverordnung:

§4 Verbote, u.a.:

> *„2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen, zu verändern;*
>
> *3. Straßen, Wege, Pfade (mit Ausnahme von Triften), Steige, Plätze oder Skiabfahrten und -wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern.“*

Eine Verbreiterung der Piste/Skiweges im Bereich des Scheidtobels ist in der NSG Verordnung nicht vorgesehen, obwohl beim Erlass der Naturschutzgebietsverordnung der Bau der Scheidtobelbahn bereits diskutiert wurde und diese in der NSG Verordnung explizit erwähnt wurde.

Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Ausnahmegenehmigung für die Pistenbaumaßnahme im Scheidtobel ein eigenes Anhörungsverfahren der Naturschutzverbände und eine Anhörung des Naturschutzbeirates der Regierung von Schwaben nötig ist.

7. Kritische Bewertung des LPB mit Ersatz- und Ausgleichsbilanz

Auch im Rahmen des LBPs wird die höchste Wertigkeit der Biotopausstattung des Fellhorns (außerhalb der Schutzgebiete) betont, was sich vor allem auf das Biotop A 627-0078 bezieht, in dem die Bergstation der neuen Scheidtobelbahn zu liegen kommt.

„…..Die herausragenden Vegetationsgesellschaften des Biotops sind hochmontane bis subalpine Borstgrasrasen, Rost-Alpenrosenheiden und die Gesellschaften des Moordistrikts. Gerade die subalpinen Varianten des Geo montani-Nardetums mit ihren westalpinen Florenelementen sind innerhalb der bayerischen Alpen nahezu einmalig. Die zentralalpin anmutenden Alpenrosenheiden des Fellhorn-Schlappolt-Gebiets gehören zu den großflächigsten Beständen des bayerischen Alpenraumes überhaupt. Durch Vernetzung mit seltenen Schneetälchen- und Windkantengesellschaften erhalten sie eine zusätzliche Aufwertung. Der Hangmoordistrikt Bierenwang-Alpe ist der größte bayerische subalpine Hangmoorkomplex und auch aufgrund der Höhenlage und des Artbestands ein national bedeutsames Moor (RINGLER 1981). Seine Struktur ist durch Quellnischen, überrieselte

Hangmoore und soli-ombrogene Riedelmoore bestimmt. Durch den Bau der Aufzugsanlagen der Fellhornbahn ist die Fläche des Hangmoorkomplexes deutlich eingeschränkt worden. Eine permanente Belastung geht von Bodenschäden aus, die durch Weidenutzung und Pistenpflege entstehen." (LBP S 5)

Hierbei werden die Biotoptypen GO 6150 Hochmontane Borstgrasrasen, GO 6150 Alpine Silikatrasen, MF 7230 Kalkreiches Niedermoor (weitgehend intakt) und AZ 4060 Alpine Zwergstrauchheiden als die in ihrer Artenausstattung hochwertigsten Biotoptypen eingestuft, die nach den geplanten Eingriffen nicht wiederhergestellt werden können. Diese Biotoptypen korrespondieren dabei mit den in FFH-Gebieten befindlichen Lebensraumtypen LRT 6150 und LRT 7230, die dort ebenfalls beeinträchtigt werden.

Auch floristische Besonderheiten wie der Purpur-Enzian finden sich genau in diesen Biotop- bzw. Lebensraumtypen. *„Für den Erhalt dieser Arten, die oft ihren bayerischen Verbreitungsschwerpunkt in den Allgäuer Hochalpen haben, ist die Sicherung ihrer natürlichen Lebensräume in diesem Gebirge von essentieller Bedeutung. Eingriffe in die subalpinen Borstgrasrasen und alpinen Quellmoore führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Populationen im Projektgebiet."* (LBP S 15)

„Der Bergstationsbereich bildet aus Sicht des Naturschutzes den mit Abstand größten Konfliktbereich. Hier werden in großem Umfang bayernweit einmalige subalpine Silikatrasen in Anspruch genommen. ***Eine Wiederherstellung oder ein gleichwertiger Ausgleich ist nicht möglich****. Dieser Eingriff weitet den Störungsbereich in diesem Gebiet deutlich aus, nachdem schon für die nun nicht mehr benötigte Bierenwangbahn größere Flächen dieses BNT zerstört wurden. Es kommt zu einem weiteren erheblichen Verlust dieser einmaligen Borstgrasrasen, deren Erhalt von landesweiter Bedeutung ist."* (LBP S. 38)

Als weiterhin nicht ausgleichbar, also unwiederbringlich zerstört gelten alte Ausprägungen von tiefsubalpinen Fichtenwäldern und entsprechenden Baumgruppen (N223_9410).

Für die Schädigung dieser unersetzlichen Biotoptypen werden mit die höchsten Wertpunkte der BayKompV vergeben, da eine Wiederherstellung in kalkulierbaren Zeiträumen ist nicht möglich.

Ausgerechnet für diese herausragenden und besonders schützenwerden Biotoptypen finden sich die höchsten Flächenverluste – **mindestens 42 % der Eingriffsflächen für den neuen Scheidtobellift liegen auf wertvollsten, noch unbeeinträchtigten Biotoptypen, die nicht wiederhergestellt werden können!**
(Summe der Eingriffsflächen für GO 6150 Alpine Silikatrasen, GO 6150 hochmontane Borstgrasrasen, MF 7230 Kalkreiches Niedermoor, AZ 4060 Alpine Zwergstrauchheiden, N223_9410 Tiefsubalpine Fichtenwälder) (vgl. LBP, Tabelle 14, S 39-42).

Demgegenüber stehen Ausgleichsflächen auf den Ökokontoflächen „Scheue", „Äußere Scheue" und „Gundsberg", wo nahezu ausschließlich Feuchtlebensräume im Zustand erhalten oder eine Stufe verbessert werden sollen sowie „Gundsberg", wo es um Waldumbau geht.

Bis auf die Sicherung intakter kalkreicher Niedermoore und die Verbesserung geschädigter auf intakt sind die genannten Ökokontoflächen zwar rechnerisch für den Ausgleich vorhanden, ökologisch jedoch nicht geeignet einen zufriedenstellenden Ausgleich für den dauerhaften Verlust extrem seltenener Biotoptypen der alpinen, subalpinen und hochmontanen Rasengesellschaften zu leisten.

Bereits in der Beteiligung zum Neubau der Bierenwangbahn (die nun wieder abgebaut

werden soll) im Winter 2015/2016 wurde die mangelhafte Aufarbeitung der wahren Eingriffsschwere von uns kritisiert. Die damals bereits geforderte naturschutzfachlich nachvollziehbare Bewertung und Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen ist auch zum aktuell vorliegenden Verfahren nicht erfolgt.

„Es gibt nach wie vor keinen Plan, in dem alle seit 1973 erfolgten Eingriffe mit ihren zugehörigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen aufgelistet sind“ … „Nur auf Grundlage einer Dokumentation aller bisheriger Flächennutzungen für Eingriffe und deren Ausgleich können neue Eingriffe auch fachlich umfassend, glaubwürdig und ökologisch sinnvoll geplant und kompensiert werden.“

Es muss ersichtlich und nachvollziehbar sein, dass keine Doppel- oder gar Mehrfachbelegung von Flächen und / oder Maßnahmen besteht.“ … „Wir vermissen in der Konsequenz auch eine entsprechende Erfolgskontrolle aller vorangegangenen Ausgleichsmaßnahmen. Falls sich die hier versprochenen kurz- und mittelfristigen Erfolge nicht eingestellt haben sollten, sind auch hier ökologische „Nachbesserungen“ außerhalb der Kompensationsplanung irgendwelcher neuer Eingriffe erforderlich.“ (BN-Stellungnahme vom 13.1.2016 zum Neubau einer kuppelbaren 6er Sesselbahn (Bierenwangbahn)

Zusammenfassung

Mit dem Neubau der Scheidtobelbahn nach BayESG/05/25 wird nur ein Teil des Gesamteingriffs „Blauer Ring“ am Fellhorn behandelt. Die im Verfahren BayESG/05/25 – Scheidtobelbahn enthaltenen Pistenbaumaßnahmen sind nur an der Berg- und Talstation direkt mit der Bahn verknüpft, alle weiteren Pistenbaumaßnahmen ergeben sich aus dem Ziel, die Anfängertauglichkeit für das Skigebiet herzustellen. Diese weiteren Pistenbaumaßnahmen und ein Swisscord-Lift sind lediglich beim Variantenvergleich angeführt und werden in externen Verfahren behandelt, die den Naturschutzverbänden bislang nicht zugänglich sind.
Die Geschäftsmodell zusätzlich Anfängertauglichkeit des Skigebietes durch einen „Blauen Ring“ zu erreichen, nimmt dabei „in Kauf“, dass weiterhin (wie zuletzt beim Bau der Bierenwangbahn samt Beschneiungsanlage und Pistenverbreiterung vor knapp 10 Jahren) einzigartige alpine Biotoptypen zerstört und die Beeinträchtigung von faunistisch relevanten Lebensräumen für hoch geschützte FFH-Arten wie Birk- und Alpenschneehuhn beeinträchtigt werden.

Die separate Beantragung einzelner Pistenbaumaßnahmen und die Integration von Pistenbaumaßnahmen in das Verfahren BayESG/05/25 – Scheidtobelbahn, die insgesamt den „Blauen Ring“ realisieren sollen, lässt eine scheibchenweise Verfahrenstaktik vermuten, die dazu beiträgt die ökologische Schwere und Erheblichkeit des Gesamteingriffs zu verharmlosen.

Dies geschieht innerhalb oder in funktionalem Zusammenhang zu nahe liegenden europäisch, national und regional bedeutenden Schutzgebietessystemen: NSG, FFH, SPA, sowie ein Wildschutzgebiet, ein LSG und Schutzwald, die alle direkt oder indirekt durch negative Auswirkungen betroffen sind.

Der berühmte „Blumenberg Fellhorn“ wird seit Jahrzehnten für den Skibetrieb optimiert. Der Berg wurde und wird dadurch zunehmend in einen Flickenteppich aus Pistenplanierungsflächen mit naturferner Begrünung, Beschneiungsanlagen und teils massiver Infrastruktur für den Wintertourismus umgebaut. Eine Gesamtsicht aller bisheriger Maßnahmen und eine entsprechende „ ökologische Verlustbilanz“ wurde nie vorgelegt. Angesichts der gleichzeitig zunehmenden Risiken für den Skibetrieb einerseits und die Belastungen für den Naturhaushalt andererseits durch den Klimawandel, sind die neuerlichen Eingriffe nicht mehr zu verantworten.
Als Alternative steht die Nullvariante (Fortsetzung des bestehendes Skigebiets mit der Bestandsinfrastruktur) als klimawandelangepasste Variante zur Verfügung.

Wir bitten sowohl die Fellhornbahn als Antragsteller als auch die Genehmigungsbehörden unsere Einwände als zu prüfen und die massiven Eingriffe in den Naturhaushalt zu überdenken. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

J. Wehnert

Dipl. Biol. Julia Wehnert
(Geschäftsführerin BN-Kreisgruppe)

Thomas Frey
(BN-Regionalreferent für Schwaben)

Anlage:
BN-Stellungnahmen zum Ausbau des Skigebietes Fellhorn (2008, 2015)